

geben hat, daß keine Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung bestehen. Hierüber stellt die Abteilung Gesundheitswesen eine schriftliche Bescheinigung aus.

§ 7

f) Die Frauenmilchsammelstelle soll wenigstens über eine Milchküche, ein Untersudungszimmer und Laboratorium und einen Warteraum verfügen. Je nach dem Umfang und der Größe ist die Errichtung eines Milchabgabe- und eines Vorratsraumes sowie eines Büroraumes anzustreben.

(2) Die Bäume müssen den an Krankenanstalten zu stellenden hygienischen Anforderungen genügen. Die Lage der Bäume ist so zu wählen, daß der An- und Abtransport den Anstaltsbetrieb nicht stört.

(3) Die Ausstattung der Räume mit Inventar soll entsprechend den Richtlinien dieser Durchführungsanweisung (Anlage) erfolgen.

§ 8

Der Milchspenderin sind von der Frauenmilchsammelstelle die zur Ablieferung ihrer Milchmengen benötigten Flaschen — wenn möglich auch Kümkistchen — kostenlos und in gebrauchsfertigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Einheitsflaschen fassen einen Inhalt von 200 ccm und weisen eine Unterteilung auf. Sie sind der Spenderin in einwandfreiem Zustand mit einer Nummer versehen zu übergeben. Bei der Erstabgabe der Flaschen ist die Milchspenderin von der Leiterin der Frauenmilchsammelstelle oder der von ihr Beauftragten sachgemäß zu belehren und praktisch zu unterweisen. Insbesondere sind ihr die notwendigen Handgriffe zur Gewinnung der Milch und ihre Einfüllung in die Flaschen zu zeigen. Die Milch wird von der Spenderin mit der Hand abgedrückt oder nötigenfalls mit der Abziehpumpe abgezogen und möglichst unmittelbar in die Flasche gespritzt oder eingezogen. Abziehpumpen werden nötigenfalls von der Frauenmilchsammelstelle zur Verfügung gestellt. Durch Numerierung der Flaschen wird die Milch jeder einzelnen Spenderin gekennzeichnet. Die Milch muß bis zum Abholen in den Haushaltungen kühl und dunkel aufbewahrt werden (Kühlkiste, Steintopf mit Wasser und Deckel). Bei der Einstellung der Spendetätigkeit sind die Flaschen und sonstigen Gebrauchsgegenstände von der Frauenmilchsammelstelle einzuziehen.

§ 9

Die von der Spenderin gelieferte Milch ist zu festgesetzten Zeiten abzuholen oder abzuliefern. Die Menge der abgegebenen Milch ist zu bescheinigen. Während des Transportes ist für die Kühllhaltung der Milch unbedingt Sorge zu tragen. Bei Einsammlung der Milch durch Annahmestellen in verschiedenen Stadtgebieten (z. B. Milchläden), zu denen die Spenderinnen die Milch bringen, hat die Frauenmilchsammelstelle nach Abgabe bei der Annahmestelle die volle Verantwortung für die ordnungsmäßige Behandlung der Milch.

§ 10

Die zur Abgabe kommende Frauenmilch muß bestimmte Säuregrade aufweisen und frei von Krankheitskeimen und Verunreinigungen sein. Sie darf keinen Zusatz von tierischer Milch oder Wasser enthalten. Zur Feststellung, ob die abgelieferte Milch diesen Erfordernissen entspricht, muß sie auf Menge und Zusammensetzung baldmöglichst und noch vor der Sterilisierung in nachstehend geschilderter Weise untersucht werden. Das Zusammengießen von Einzelgaben derselben Spenderin vor der Untersuchung ist verboten.

a) Säureprobe

Täglich ist an jedem Flascheninhalt eine Lackmusprobe auszuführen. Mittels eines Metallstabes (soviel Fläschchen, soviel Stäbe) wird aus jeder Flasche ein Tropfen Milch auf blaues und rotes Lademuspapier gebracht und nach dem Farbausfall die Säure bestimmt. Von Zeit zu Zeit ist eine Nachkontrolle mit Alizarol und Titration des Säuregrades nach Morres (20 ccm Probe) oder nach Soxhlet-Henkel (50 ccm Probe) durchzuführen.

b) Untersuchung auf Wasserzusatz

An jedem Flascheninhalt jeder Spenderin ist jeden 5. bis 6. Tag, in Verdachtsfällen täglich, eine Untersuchung auf Wasserzusatz vorzunehmen. Die Bestimmung des spezifischen Gewichtes hat bei 15° C zu erfolgen. Liegt das spezifische Gewicht unter 1030, muß der Fettgehalt bestimmt werden und die fettfreie Trockensubstanz nach Fleischmann (Tabelle von Gerber) berechnet werden. Die fettfreie Trockensubstanz muß ungefähr um 8% liegen.

c) Untersuchung auf Kuhmilchzusatz

An jedem Flascheninhalt jeder Spenderin ist täglich eine Untersuchung auf Kuhmilchzusatz durch Fluoreszenzprüfung unter dem Vorsatzstück der Höhensonne vorzunehmen (Frauenmilch — blaue Fluoreszenz (bei gewissen Ernährungsweisen der Milchspenderin — Leber, Nieren, Milch und ihre Derivate — auch gelbliche Fluoreszenz), Kuhmilch — gelbe Fluoreszenz).

Bei Auftreten von Farbdifferenzen in Einzelportionen einer Spenderin muß die Prüfung auf Kuhmilchzusatz mit Hilfe der Antimilchserumprobe angestellt werden. Diese Prüfung wird wie folgt durchgeführt:

Ungefähr 5 ccm Frauenmilch werden in durchlochten Zentrifugenglas 5 bis 10 Minuten zentrifugiert, bis sich eine Fettschicht oben abgesetzt hat. Ein Tropfen des fettfreien Materials wird aus der Spitze des Glases auf den Objektträger gebracht; sodann werden vier Tropfen Antimilchserum, die mit Glasstab dem Fläschchen entnommen werden, hinzugesetzt, mit dem Milchtropfen verrührt und